

vor Inkrafttreten des StGB begangen wurden, in Übereinstimmung mit Art. 91 Verfassung auch weiterhin auf der Grundlage der völkerrechtlichen Vorschriften zu verfolgen.

Unter den gegenwärtigen historischen Bedingungen richten sich diese Verbrechen in erster Linie gegen die Souveränität der DDR und die staatsbürgerlichen Rechte ihrer Bürger. Verbrechen gegen die Souveränität der DDR sind daher auch konkreter Ausdruck von Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte. Die Strafbestimmungen des StGB über diese schwersten Verbrechen entsprechen den Grundsätzen des Völkerrechts, insbesondere dem IMT-Statut und dem Urteil von Nürnberg. **Die Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik** (Staatsverbrechen) sind Ausdruck und Bestandteil der von imperialistischen Kräften betriebenen Aggressionspolitik und der Hetz- und Wühltätigkeit gegen die DDR und die sozialistischen Bruderländer. Sie haben ihre Wurzeln nicht in Widersprüchen und daraus erwachsenden Konflikten der sozialistischen Gesellschaft, sondern in der Existenz des imperialistischen Systems und seinem Kampf für die Untergrabung und Beseitigung des Sozialismus. Sie bringen die Klasseninteressen der Imperialisten und insbesondere ihrer reaktionärsten und aggressivsten Kreise unmittelbar zum Ausdruck und stehen deshalb in antagonistischem Widerspruch zur sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung. Sie stellen ihrem Charakter nach eine von außen inspirierte oder organisierte staatsfeindliche Tätigkeit gegen die DDR und andere sozialistische Staaten dar. Als Angriff auf die Machtverhältnisse richten sich die Staatsverbrechen gegen die Grundlagen der sozialistischen Gesellschaft und zielen auf deren Untergrabung ab.

Vorsätzlich begangene Straftaten gegen das Leben und andere **Verbrechen der allgemeinen Kriminalität** sind gekennzeichnet durch die Tiefe des Konfliktes, in den sich der Täter durch die Handlung zur Gesellschaft setzt. Sie sind eine bewußte schwere Beeinträchtigung der Interessen der Gesellschaft oder anderer Menschen (bis zur phy-

sischen Vernichtung) und stellen eine schwerwiegende Mißachtung der sozialistischen Gesetzlichkeit dar. Der verbrecherische Charakter der Handlungen und damit ihr Unterschied zu den Vergehen ergibt sich aus der Ausgestaltung der verschiedenen objektiven und subjektiven Elemente der Handlung und aus ihrer Wechselwirkung. Er kann nicht aus einer Seite der Handlung, etwa aus dem schweren Schaden oder den Motiven, allein abgeleitet werden.

15. Entsprechend der Schwere der Verbrechen als gesellschaftgefährliche Handlungen ist die hauptsächliche **Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit** die Freiheitsstrafe. Handlungen gegen die Souveränität der DDR, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte, Kriegsverbrechen, Straftaten gegen die DDR sowie vorsätzlich begangene Straftaten gegen das Leben sind wegen ihrer Gesellschaftsgefährlichkeit immer Verbrechen. Die untere Grenze der Freiheitsstrafe ist unterschiedlich, um die erforderlichen Möglichkeiten für eine gerechte Sti afzumessung zu gewährleisten.

So ist in den §§ 100, 106 und 107 Abs. 3 eine Mindeststrafe von einem Jahr vorgesehen, in § 113 eine solche von sechs Monaten. Die Handlung bleibt — unabhängig von der ausgesprochenen Strafe — ein Verbrechen. Straftaten, die kraft Gesetzes Verbrechen sind, weil sie unter das 1. oder 2. Kapitel des Besonderen Teils fallen, eine vorsätzliche Tötung sind oder in den Strafrahmen der anderen Kapitel für sie eine Mindeststrafe von zwei Jahren vorgesehen ist, bleiben auch dann Verbrechen, wenn wegen Vorbereitung, Versuchs oder Beihilfe gemäß § 62 Abs. 1 eine leichtere als die gesetzlich vorgeschriebene Mindestfreiheitsstrafe von zwei Jahren ausgesprochen wird, also eine Strafmilderung erfolgt. Die Handlungen sind in solchen Fällen im Urteilstenor ausdrücklich als Verbrechen zu kennzeichnen. Bei anderen Straftaten liegt ein Verbrechen nur dann vor, wenn eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren angedroht ist oder innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens eine Freiheitsstrafe von mehr